

Nr. 11, 19. November 1997

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 19. November 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-73	Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)	141.112
97-74	Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung; AGV)	762.412
97-75	Personentransportverordnung (PTV)	764.2

3.
September
1997

Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 13, 67 und 78 des Gesetzes vom 5. Mai 1980
über die politischen Rechte (GPR),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte
wird wie folgt geändert:

3.4 Stimmabgabe durch Behinderte

Art. 32 ¹ Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, so dürfen sie die Hilfe von Amtspersonen oder Mitgliedern des Stimmausschusses in Anspruch nehmen. Zulässig sind insbesondere folgende Hilfeleistungen:

- a* Stark gehbehinderte Stimmberechtigte dürfen bei nicht rollstuhlgängigen Abstimmungslokalen das nach den Vorschriften von Artikel 25 vorbereitete Antwortcouvert oder den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahl- und Abstimmungszetteln einem Mitglied des Stimmausschusses vor dem Abstimmungslokal übergeben.
- b* Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, von eigener Hand zu schreiben, können ihre Stimmabgabe für die Wahl oder Abstimmung einer Amtsperson der Gemeindeverwaltung oder des Regierungsstatthalteramtes oder einem dafür bestimmten Mitglied des Stimmausschusses unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises bekanntgeben. Die Vertrauensperson trägt die Willensäußerung in Anwesenheit des Stimmberechtigten in den Stimm- oder Wahlzettel ein und legt diesen entweder in ein Antwortcouvert oder in die Urne. Die Vertrauensperson unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

- ² Unverändert.

7. Volksbegehren (Referenden und Initiativen)

Unterzeichnung
für schreib-
unfähige Stimm-
berechtigte

Art. 46a Stimmberechtigte, die ein Referendum für andere, schreibunfähige Stimmberechtigte unterzeichnen, tragen deren Personalien vollständig in die Unterschriftenliste ein. In der Rubrik «eigenhändige Unterschrift» tragen sie in Blockschrift samt dem Hinweis «im Auftrag/i. A.» ihren Namen ein und fügen ihre eigene Unterschrift bei.

Stimmrechts-
bescheinigung

Art. 47 ¹Unverändert.

² Verweigert die Amtsstelle die Stimmrechtsbescheinigung, so begründet sie dies durch eines der folgenden Stichworte:

a–f unverändert;

g eigenhändige Unterschrift fehlt.

Veröffentlichung
der Bedingungen
1. Nationalrats-,
Ständerats-,
Grossrats- und
Regierungsrats-
wahlen

Art. 51 Die Regierungsstatthalterämter veröffentlichen spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist gemäss Artikel 77c Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* des Gesetzes über die politischen Rechte in den Amtsanzeigern die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials.

2. Wahl der
Kreis- und
Bezirksbehörden

Art. 51a Sobald die Durchführung eines öffentlichen Wahlganges feststeht, veröffentlicht das zuständige Regierungsstatthalteramt die Bedingungen in den Amtsanzeigern.

Koordination

Art. 51b ¹Die Regierungsstatthalterämter koordinieren in ihrem Amtsbezirk den Versand des Werbematerials.

² Sie nehmen die Anmeldungen der Beteiligten entgegen.

³ Sie teilen den Beteiligten alle notwendigen Angaben mit.

8.2 Durchführung

Zentrale
Versände

Art. 52 ¹In den Amtsbezirken werden für die Nationalrats- und Grossratswahlen zentrale Versände durchgeführt. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Im Amtsbezirk Bern können die Versände durch die Gemeinden durchgeführt werden. In den anderen Amtsbezirken können Gemeinden mit über 20 000 Stimmberechtigten vom zentralen Versand ausgenommen werden.

8.3 Finanzierung

Meldung
des Aufwandes

Art. 54 Die Regierungsstatthalterämter melden der Staatskanzlei innert vier Wochen nach den Wahlen das Gewicht des Werbematerials und die Zahl der versandten Sendungen.

Überweisung der
Staatsbeiträge

Art. 55 Die Staatskanzlei überweist den Regierungsstatthalterämtern bzw. den Gemeinden die Staatsbeiträge spätestens zwei Monate nach den Wahlen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 3. September 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
September
1997

Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung; AGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 11. November 1996 über das mittelfristige Angebot im öffentlichen Verkehr während der Fahrplanperioden 1997–2001 (Angebotsbeschluss), gestützt auf Artikel 1, 3, 7, 12 Absatz 4 und 15 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (Gesetz), den 6. und den 7. Abschnitt des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), die Verordnung vom 18. Dezember 1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung, ADFV), die Automobilkonzessionsverordnung vom 18. Dezember 1996 (AKV), die Fahrplanverordnung vom 18. Dezember 1995 (FPV), die Verordnung des EVED vom 18. Dezember 1995 über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen (REVO),

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung

- a* konkretisiert die vom Grossen Rat beschlossenen Grundsätze über das Angebot im öffentlichen Verkehr,
- b* bildet den Rahmen für die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Transportunternehmen und
- c* legt die Auslastungs- und Kostendeckungsgrade nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes sowie Ziffer 4 und 5 des Angebotsbeschlusses fest.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Die Angebotsverordnung definiert das Angebot im öffentlichen, nicht touristischen Verkehr, das gemäss Artikel 49 Absatz 1 EBG sowie gemäss Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom Kanton abzugelten ist.

² Der Schnellzugsverkehr unterliegt dieser Verordnung nicht. Als Schnellzüge gelten alle Züge des internationalen Verkehrs und alle Züge des Fernverkehrs auf SBB-Strecken und auf den BLS-Strecken Thun–Brig, Thun–Interlaken und Lengnau–Moutier.

II. Erschliessung

Erschliessungs- grundsätze

Art. 3 ¹Zusammenhängende, überbaute Siedlungsgebiete im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 ADFV werden in der Regel mit mindestens einer Haltestelle erschlossen, wenn sie mindestens 300 ständige Einwohnerinnen und Einwohner, Arbeits- oder Ausbildungsplätze aufweisen, wobei der Anteil der ständigen Einwohnerinnen und Einwohner wenigstens 100 betragen muss.

Noch nicht überbauten Bauzonen wird Rechnung getragen.

² Der Wert gemäss Absatz 1 kann unterschritten werden, wenn ein Siedlungsgebiet mit geringem Aufwand erschlossen werden kann, wenn mehrere Siedlungsgebiete zusammen mit einem vertretbaren Aufwand erschlossen werden können oder wenn die zu erwartende Nachfrage die Erschliessung rechtfertigt.

³ Im Berggebiet beträgt der entsprechende Wert 200 Einwohnerinnen und Einwohner, Arbeits- und Ausbildungsplätze.

⁴ Freizeitanlagen können im Rahmen von Absatz 2 berücksichtigt werden.

Erschliessungs- qualität

Art. 4 ¹Ist die Erschliessungsfunktion gegeben, so darf, unter Vorbehalt besonderer topografischer Verhältnisse, die Luftliniendistanz zwischen Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsplatz und Haltestelle nicht grösser sein als

a 400 Meter bei Linien, deren Haltestellen-Abfahrten mit den Faktoren 1 bis 1,5 gewichtet werden (Feinerschliessung, Art. 5 Abs. 1 KBV);

b 750 Meter bei Linien, deren Haltestellen-Abfahrten mit den Faktoren 2 bis 4 gewichtet werden (Groberschliessung, Art. 5 Abs. 1 KBV).

² Für Gebiete mit ungebündelten Verkehrsströmen und geringer Nachfrage können unkonventionelle Betriebsarten im Sinne von Artikel 14 vorgesehen werden.

Angebotsstufen

Art. 5 ¹Im Linienbetrieb werden vier Angebotsstufen gemäss Ziffer 4.2 des Angebotsbeschlusses unterschieden:

a Angebot zur Sicherstellung der Mobilitätsvorsorge in Gebieten mit schwacher Siedlungsdichte als Angebotsstufe 1 mit 4 bis 15 Kurspaaren pro Tag,

b Stundentakt für regionale Verbindungsachsen mit mittlerer Siedlungsdichte als Angebotsstufe 2 mit 16 bis 25 Kurspaaren pro Tag,

c Halbstundentakt für regionale Verbindungen bei hoher Siedlungsdichte oder Siedlungsschwerpunkten als Angebotsstufe 3 mit 26 bis 39 Kurspaaren pro Tag,

d Kursfolgezeit von 30 Minuten und weniger für Gebiete mit flächenhaft hoher Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte als Angebotsstufe 4 mit 40 und mehr Kurspaaren pro Tag.

² Linien, die im Angebotsbeschluss nicht eindeutig einer Angebotsstufe zugeordnet sind, werden aufgrund ihres durchschnittlichen Kursangebotes von Montag bis Freitag einer Angebotsstufe zugewiesen.

³ Kurse, welche vor 05.30 Uhr am Bestimmungsort ankommen oder diesen Ort nach 24.00 Uhr verlassen, werden vom Kanton in der Regel weder bestellt noch abgegolten.

III. Angebotsgrundsätze

Art. 6 ¹Das Angebot im öffentlichen Verkehr ist als Gesamtsystem zu optimieren.

² Die Ausgestaltung des Angebotes im öffentlichen Verkehr orientiert sich an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden.

³ Die verschiedenen Angebote sind so aufeinander abzustimmen, dass Transportketten gebildet bzw. verbessert werden.

⁴ Mehrfachbedienungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ADFV sind zu vermeiden.

⁵ Die Fahrpläne sind insbesondere aufgrund folgender Kriterien zu optimieren:

a Fahrgastströme,

b Grundsätzliche Anwendung des Taktsystems,

c Gute Anschlüsse an die wichtigen Verbindungen in den Knotenpunkten sowie kurze Fahrzeiten,

d Das Erreichen des nächstgelegenen Haupt- oder Regionalzentrums mit höchstens einmaligem Umsteigen,

⁶ Die Fahrzeuge sind nach umweltschonenden und wirtschaftlichen, auf die Nachfrage abgestimmten Aspekten einzusetzen.

Art. 7 Bei der Leistungserbringung ist es Aufgabe der Transportunternehmungen, insbesondere

a das Angebot so zu gestalten, dass die notwendigen Transportkapazitäten zur Verfügung stehen;

b die Pünktlichkeit aller Kurse am Ziel- oder Umsteigeort zu gewährleisten. Kein Kurs darf vor der publizierten Zeit abfahren;

c die Fahrgäste regelmässig über das Angebot und ausreichend über Störungen zu informieren;

d mit zielgruppengerechten und umfassenden Marketingmassnahmen, die mit den übrigen Transportunternehmungen zu koordinieren sind, den Markt aktiv und dauernd zu bearbeiten;

Angebots-
und Fahrplan-
gestaltung

Leistungs-
erbringung
durch die
Transport-
unternehmungen

- e* ihr Personal kundenorientiert aus- und weiterzubilden;
- f* sich um die persönliche Sicherheit der Fahrgäste zu bemühen;
- g* in Regionalzügen, deren Fahrzeit länger als 30 Minuten dauert, in der Regel eine erste Klasse und Toiletten anzubieten;
- h* die Bedürfnisse Behinderter angemessen zu berücksichtigen;
- i* die Komfortvorteile gegenüber dem motorisierten Privatverkehr, namentlich Infrastrukturen wie Verkaufs- und Informationsstellen, Verpflegungsmöglichkeiten auf Bahnhöfen und in den Zügen, Möglichkeiten zum Velotransport und ähnliches, auszunützen und auszubauen.

Tarife

Art. 8 ¹Die Transportunternehmungen legen die Tarife fest und setzen sich für die Bildung von Tarifverbunden ein. Die Tarife, das Verkaufssystem und die Vertriebskanäle sollen im Verkehrsgebiet möglichst einheitlich sein.

² Der Kanton ist bestrebt, Tarifunterschiede bei gleichwertigen Verkehrsangeboten auszugleichen. Insbesondere leistet er den Transportunternehmungen Abgeltungen für Tarifausfälle, welche durch die Angleichung von Tarifen in Verbundgebieten entstehen und nicht durch Preiserhöhungen ausgeglichen werden können.

³ Der Kanton und die Transportunternehmungen sind bestrebt, marktgerechte und sozialverträgliche Tarife anzubieten.

Bestellverfahren und Leistungs- vereinbarungen

Art. 9 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst mit den Transportunternehmungen jährlich Leistungsvereinbarungen ab, welche insbesondere das Angebotskonzept (Art. 18 ADFV) und die dafür zu bezahlende Abgeltung festlegen.

² Das Bestellverfahren richtet sich nach Artikel 10 bis 23 ADFV und gilt sinngemäss auch für den Ortsverkehr.

³ Das Amt für öffentlichen Verkehr führt die Verhandlungen mit den Transportunternehmungen über die zu erbringenden Leistungen und prüft im Rahmen des Bestellverfahrens insbesondere

- a* die effiziente Betriebsführung gemäss Artikel 7 des Gesetzes sowie Artikel 10 und 11 dieser Verordnung,
- b* die Zweckmässigkeit gemäss Artikel 12,
- c* die Einhaltung der Angebotsgrundsätze.

⁴ Es schliesst Anbietende aus, welche insbesondere die Grundsätze von Artikel 11 Buchstaben *a*, *e*, *f* und *g* der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 nicht einhalten.

⁵ Die Transportunternehmungen reichen ihre Offerten für das neue Fahrplanjahr dem Amt für öffentlichen Verkehr innerhalb der vom Bundesamt für Verkehr festgelegten Fristen ein.

⁶ Artikel 27 Absatz 1 ADFV findet auch Anwendung im Ortsverkehr.

IV. Erfolgskontrolle der effizienten Betriebsführung und Überprüfung der Zweckmässigkeit

Zielvorgaben

Art. 10 ¹Die Transportunternehmungen betreiben die vom Grossen Rat festgelegten Linien derart, dass die Auslastung in Personen pro Kurs und der Kostendeckungsgrad einer ganzen Linie (oder einer als Einheit betriebenen Liniengruppe) den Zielvorgaben in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 entsprechen:

Tabelle 1 (durchschnittliche Auslastung in Personen pro Kurs, gemessen am meistbelasteten Teilstück einer Linie, Zielvorgaben):

Angebotsstufe		Verkehrsmittel				
		1 Kleinbus	2 Midi- und Standardbus	3 Gelenkbus	4 Tram und tramähnliche Züge	5 Regionalzug
1	4 bis 15 Kurspaare/ Tag	3	6	8	20	25
2	16 bis 25 Kurspaare/ Tag	5	10	15	25	35
3	26 bis 39 Kurspaare/ Tag	6	13	20	30	50
4	ab 40 Kurspaare/Tag	8	16	25	40	60

Tabelle 2 (Kostendeckungsgrad, Zielvorgaben):

Angebotsstufe	minimaler Kostendeckungsgrad
1 4 bis 15 Kurspaare/Tag	35 %
2 16 bis 25 Kurspaare/Tag	40 %
3 26 bis 39 Kurspaare/Tag	45 %
4 ab 40 Kurspaare/Tag	50 %

² Die Transportunternehmungen weisen den Bedarf von Linien nach, welche die Zielvorgaben gemäss Absatz 1 nicht erreichen.

³ Im Rahmen des Bestellverfahrens schlagen die Transportunternehmungen Verbesserungen vor für Linien, welche die Zielvorgaben gemäss Absatz 1 nicht erreichen, namentlich Massnahmen, um den Mitteleinsatz zu reduzieren und mehr Fahrgäste zu gewinnen.

⁴ Das Amt für öffentlichen Verkehr prüft die Vorschläge der Transportunternehmungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen regio-

nalen Verkehrskonferenzen und allenfalls mit den Gemeinden. Es kann neue Lösungen vorschlagen.

Minimal-
anforderungen

Art. 11 ¹Angebote, welche auch die Minimalanforderungen gemäss den untenstehenden Tabellen 3 und 4 nicht erreichen, sind auf ihre Zweckmässigkeit gemäss Artikel 12 und auf ihre Effizienz aufgrund von Kennzahlen (Art. 16 Abs. 1 und 3) im Detail zu überprüfen.

Tabelle 3 (durchschnittliche Auslastung in Personen pro Kurs, gemessen am meistbelasteten Teilstück einer Linie, Minimalanforderungen):

Angebotsstufe		Verkehrsmittel				
		1 Kleinbus	2 Midi- und Standard- bus	3 Gelenkbus	4 Tram und tramähn- liche Züge	5 Regional- zug
1	4 bis 15 Kurspaare/ Tag	2	4	5	12	15
2	16 bis 25 Kurspaare/Tag	3	6	9	15	20
3	26 bis 39 Kurspaare/Tag	4	8	12	20	30
4	ab 40 Kurspaare/ Tag	5	10	15	25	40

Tabelle 4 (Kostendeckungsgrad, Minimalanforderungen):

Angebotsstufe		minimaler Kostendeckungsgrad
1	4 bis 15 Kurspaare/Tag	20%
2	16 bis 25 Kurspaare/Tag	20%
3	26 bis 39 Kurspaare/Tag	25%
4	ab 40 Kurspaare/Tag	30%

² Ist die Zweckmässigkeit ausgewiesen, schlagen die Transportunternehmen im Rahmen des Bestellverfahrens Massnahmen vor, um die Effizienz zu steigern und die Minimalanforderungen gemäss Tabellen 3 und 4 zu erreichen.

³ Sofern notwendig, schlagen sie grundlegende Veränderungen vor, so insbesondere eine Änderung der Linienführung, des Verkehrsmittels, der Fahrzeugtypen oder der Betriebsart einschliesslich unkonventioneller Betriebsformen gemäss Artikel 14.

⁴ Das Amt für öffentlichen Verkehr prüft die Vorschläge der Transportunternehmen in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und allenfalls mit den Gemeinden. Es kann neue Lösungen vorschlagen.

Zweckmässigkeit

Art. 12 ¹Linien, welche die Minimalanforderungen gemäss den Tabellen 3 und 4 nicht erreichen, sind zweckmässig, wenn sie die Minimalkriterien gemäss Artikel 6 Absatz 3 ADFV erfüllen. Linien können zudem als zweckmässig erachtet werden, wenn

- a sie eine wichtige Funktion im öffentlichen Verkehrsnetz erfüllen, wie zum Beispiel als Zubringerlinie zu einem Hauptast oder zur Gewährleistung von wichtigen Anschlüssen an das übergeordnete Netz;
- b es sich um kantonsübergreifende Linien handelt, welche für den Nachbarkanton wichtig sind;
- c sie zu wesentlichen Teilen andere Transportzwecke wie Postsachentransporte erfüllen;
- d durch ihre Aufhebung, unter Einbezug der Auswirkungen auf andere Linien, keine effektiven Nettoeinsparungen erzielt werden können.

Entscheid
über die
grundlegenden
Veränderungen

Art. 13 ¹Das Amt für öffentlichen Verkehr unterbreitet die bereinigten, grundlegenden Veränderungsvorschläge (Art. 11 Abs. 4) dem zuständigen Organ zum Entscheid.

² Angebote, die nicht zweckmässig sind und die auch die Minimalanforderungen nach Artikel 11 Absatz 1 nicht erfüllen, werden nur noch für das der Offerte folgende Fahrplanjahr vereinbart und abgegolten. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Angebotsbeschluss.

Sonderlösungen

Art. 14 ¹Anstatt des Linienbetriebes sind innerhalb der Angebotsstufe 1 nach Artikel 5 unkonventionelle Betriebsarten wie Bedarfs- oder Bürgerbusse, Sammeltaxis und dergleichen möglich.

² Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung, wenn unkonventionelle Betriebsarten die Grundversorgung abdecken und zu besseren Betriebsergebnissen führen als ein konventioneller Linienbetrieb.

³ Es können zusätzliche Betriebsbeiträge der Gemeinden verlangt (Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes) oder feste Entschädigungen (Art. 6 Abs. 6 ADFV) vereinbart werden.

Versuchsbetriebe

Art. 15 ¹Neue Angebote, welche nicht durch den Grossen Rat im Angebotsbeschluss eingeführt werden, werden vorerst als Versuchsbetriebe (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes) mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren eingeführt, wenn sie

- a zweckmässig sind;
- b die Erschliessungsgrundsätze gemäss Artikel 3 erfüllen;
- c keine bestehende Linie des öffentlichen Verkehrs erheblich konkurrenzieren;
- d aller Voraussicht nach mindestens die Minimalanforderungen an Auslastung und Kostendeckung gemäss Artikel 11 erreichen.

² Der Kanton kann seine Abgeltung davon abhängig machen, dass Gemeinden den zusätzlichen Beitrag gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes oder Dritte finanzielle Beiträge leisten.

³ Der zusätzliche Beitrag der weiteren Träger gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes wird je nach Interessenlage fallweise festgelegt. Er beträgt mindestens 25 Prozent, höchstens 75 Prozent des Abgeltungsbetrages.

⁴ Angebote, welche aufgrund von Betriebsumstellungen (Bahn/Bus) neu konzipiert werden oder durch die der Kanton Einsparungen erzielt oder welche einem übergeordneten kantonalen Interesse dienen, werden gemäss Artikel 6 und 12 Absatz 1 des Gesetzes finanziert.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung
bisherigen
Rechts

Art. 16 ¹Die Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs vom 23. August 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Ausschliesslich touristische Linien, vereinbarte Zusatzleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes, Sonderlösungen mit zusätzlichen Betriebsbeiträgen (Art. 14 Abs. 1 AGV) und Versuchsbetriebe mit zusätzlichen Betriebsbeiträgen (Art. 15 Abs. 3 AGV) sowie Güterverkehr werden bei der Ermittlung des Verkehrsangebotes nicht berücksichtigt.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 17 ¹Die Bestimmungen dieser Verordnung werden erstmals für die Fahrplanperiode 1998/99 angewendet.

² Während einer Übergangsfrist von maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt die Überprüfung des Angebotes gemäss Artikel 10–13 anhand der von den Transportunternehmungen nach ihren eigenen Methoden erarbeiteten Kennziffern und der spezifischen Vorgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das Bestellverfahren.

³ Ab 1999 werden die Kennzahlen aufgrund der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Eisenbahngesetz ausgewählt und ermittelt oder, soweit als Ergänzung zu den bundesgesetzlichen Vorschriften zulässig und nötig, aufgrund von Weisungen, welche die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erlässt.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Bern, 10. September 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
September
1997

Personentransportverordnung (PTV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 38 der Automobilkonzessionsverordnung des Bundes vom 18. Dezember 1995 (AKV),

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten und Bewilligungsvoraussetzungen

Zweck,
Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erteilung von kantonalen Personentransportbewilligungen (Art. 7 Abs. 2 und 3 und Art. 34–38 AKV).

Zuständige
Behörden

Art. 2 ¹ Das Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) ist zuständig für die Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung und den Widerruf der Personentransportbewilligungen.

² Es übt die Aufsicht über die Personentransporte aus, soweit es sich nicht um Belange der Strassenverkehrsgesetzgebung handelt.

Bewilligungs-
erfordernis und
-voraus-
setzungen

Art. 3 ¹ Das Bundesrecht regelt, für welche Personenbeförderungen eine kantonale Personentransportbewilligung nötig ist und unter welchen Voraussetzungen sie erteilt wird (Art. 7 Abs. 2 und Art. 34 AKV).

² Mit der Bewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Dauer

Art. 4 Eine Personentransportbewilligung wird für höchstens zehn Jahre, eine Bewilligung für einen Versuchsbetrieb in der Regel für drei Jahre erteilt.

II. Verfahren

Gesuche

Art. 5 ¹ Gesuche um Erteilung, Erneuerung, Übertragung oder Änderung der Bewilligung sind in zwei Exemplaren dem AÖV spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, auf welchen die Fahrten aufgenommen werden sollen, einzureichen.

² Die Gesuche haben zu enthalten

a Namen, Vornamen und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse der oder des Gesuchstellenden,

b die Begründung des Bedürfnisses für die beantragte Verkehrsverbindung,

- c eine topografische Karte mit Angabe der vorgesehenen Fahrstrecken, Angabe und Bezeichnung der Haltestellen und Angabe der Entfernungen,
- d Angaben, ob die Linie ganzjährig oder nur während einer bestimmten Zeitspanne des Jahres geführt wird,
- e die Bezeichnung der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge (Marke, Typ, Jahrgang, Platzzahl), soweit sie nicht bereits im konzessionierten Verkehr eingesetzt werden,
- f den Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme,
- g die gewünschte Bewilligungsdauer,
- h den Fahrplan.

³ Das AÖV kann weitere Unterlagen verlangen.

Anhörungs-
verfahren

Art. 6 Vor der Erteilung einer Personentransportbewilligung kann das AÖV die betroffenen Gemeinden, betroffene Dritte und Behörden anhören.

Aufnahme des
Fahrbetriebs

Art. 7 Der Fahrbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist.

Technische
Vorschriften

Art. 8 ¹Fahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den technischen Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge entsprechen.

Gebühren

Art. 9 Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen und richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV).

Meldepflicht

Art. 10 Wer regelmässig und gewerbsmässig Personen auf der Strasse befördert, hat dem AÖV Auskunft über seinen Betrieb zu erteilen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 11 ¹Über Gesuche, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, wird nach dieser Verordnung entschieden.

² Über den Widerruf von Bewilligungen, die der Bund in den Jahren 1996 und 1997 erteilt hat, entscheidet das AÖV.

Vollzug

Art. 12 Das AÖV vollzieht diese Verordnung.

Änderung
eines Erlasses

Art. 13 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang VIII**1. Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr:**

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 6.1 | Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen,
Kontrollen, Plangenehmigungen | 30 bis 1000 |
| 6.2 | Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Ände-
rung, Widerruf von Personentransportbe-
willigungen | nach
Zeitaufwand |

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 17. September 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*